



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache BK1-137/07

Beschwerdeführer: Stephan Berelsmann

Beschwerdegegner: BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG + Online

Ergebnis: Missbilligung, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 11.09.2007

Mitwirkende Mitglieder: Manfred Protze (Vorsitzender), dju
Prof. Dr. Robert Schweizer (stv. Vorsitzender), VDZ
Dr. Ilka Desgranges, DJV
Tilman Kruse, VDZ
Sigrun Müller-Gerbes, dju
Heike Rost, DJV
Kay E. Sattelmair, BDZV
Bernd Hilder, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG berichtet unter den Titeln „Schulbehörde kontrolliert Planungen der Lehrer“, „Eltern fordern: Schulleiterin nicht versetzen“ sowie „Lehrer-Streit landet vor Gericht“ in den Ausgaben vom 30.06., 07.07. und 10.07.2007 über die konfliktgeladene Situation an einer Schule. Es heißt, den Lehrern werde Schlendrian und geringes Engagement vorgeworfen. Eine neue Schulleiterin sei eingesetzt worden, um eine Neuorganisation durchzusetzen. Zwischen der neuen Leiterin und dem Lehrerkollegium gebe es erhebliche Spannungen; Jetzt werde sie abgelöst.

Der Beschwerdeführer sieht eine einseitige Darstellung des Vorganges aus Sicht der Schulleitung. Die Lehrer kämen nicht zu Wort. Er verweist auf einen ersten Artikel zu der Thematik vom 25.04.2007. Dieser gebe den Sachverhalt korrekt wieder.

Der Chefredakteur der BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG teilt mit, dass die Stellungnahme etwas schwer falle, da die Vorwürfe sehr allgemein gehalten seien. Fehler in der Berichterstattung würden nur pauschal, aber nicht konkret vorgeworfen. Er entdecke allerdings vor allem den Vorwurf der unfairen Recherche. Wenn man die Artikel durchlese, erkenne der Leser aber das genaue Gegenteil. Dort seien eine Vielzahl von Quellen genannt, bei denen recherchiert worden sei, so der Schulternbeirat, die Mutter eines Schülers, die Schulbehörde, die Schülerversammlung, Kooperationspartner, Eltern, Kultusministerium usw. Zudem kämen immer wieder Lehrerinnen und Lehrer zu Wort, die allerdings anonym bleiben wollten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Nach Meinung des Beschwerdeausschusses ist der gesamte Vorgang von erheblichem öffentlichen Interesse. Jedoch wurde in den drei kritisierten Artikeln die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2* des Pressekodex nicht ausreichend beachtet. Bei so schwer wiegenden Vorwürfen, die gegen das Kollegium der Schule erhoben wurden, wäre es schon aus Gründen der journalistischen Fairness notwendig gewesen, auch die von den abwertenden Urteilen betroffenen Lehrer selbst zu hören. In keinem der drei Beiträge wird jedoch einer der betroffenen Lehrkräfte oder deren autorisierte Personalvertretung dazu befragt.

II. Der Ausschuss kritisiert, dass sich die Redaktion in wesentlichen Teilen der Berichterstattung auf Aussagen anonymer Quellen stützt. Zitiert werden etwa „Kenner“, „Fachleute“, oder „Fachkreise“. Zwar kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, Quellen zu deren Schutz in der Anonymität zu lassen. Bei ebenso schwer wiegenden wie pauschalen Vorwürfen, wie unter den Lehrern der Schule herrschten „Schlendrian und geringes Engagement“, müssen die Vorwürfe mit verantwortlichen Quellen oder mit überprüfbaren Tatsachen belegt werden. Dies gebietet die Sorgfaltspflicht.

III. Der Ausschuss kritisierte zudem, dass im Beitrag vom 30. Juni 2007 (3. Absatz) schwer wiegende Vorwürfe als Tatsachen dargestellt werden, ohne dafür eine Quelle zu nennen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hielt den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählte. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.



(Manfred Protze)
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses 1

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.